zt:Nachrichten 2/2020

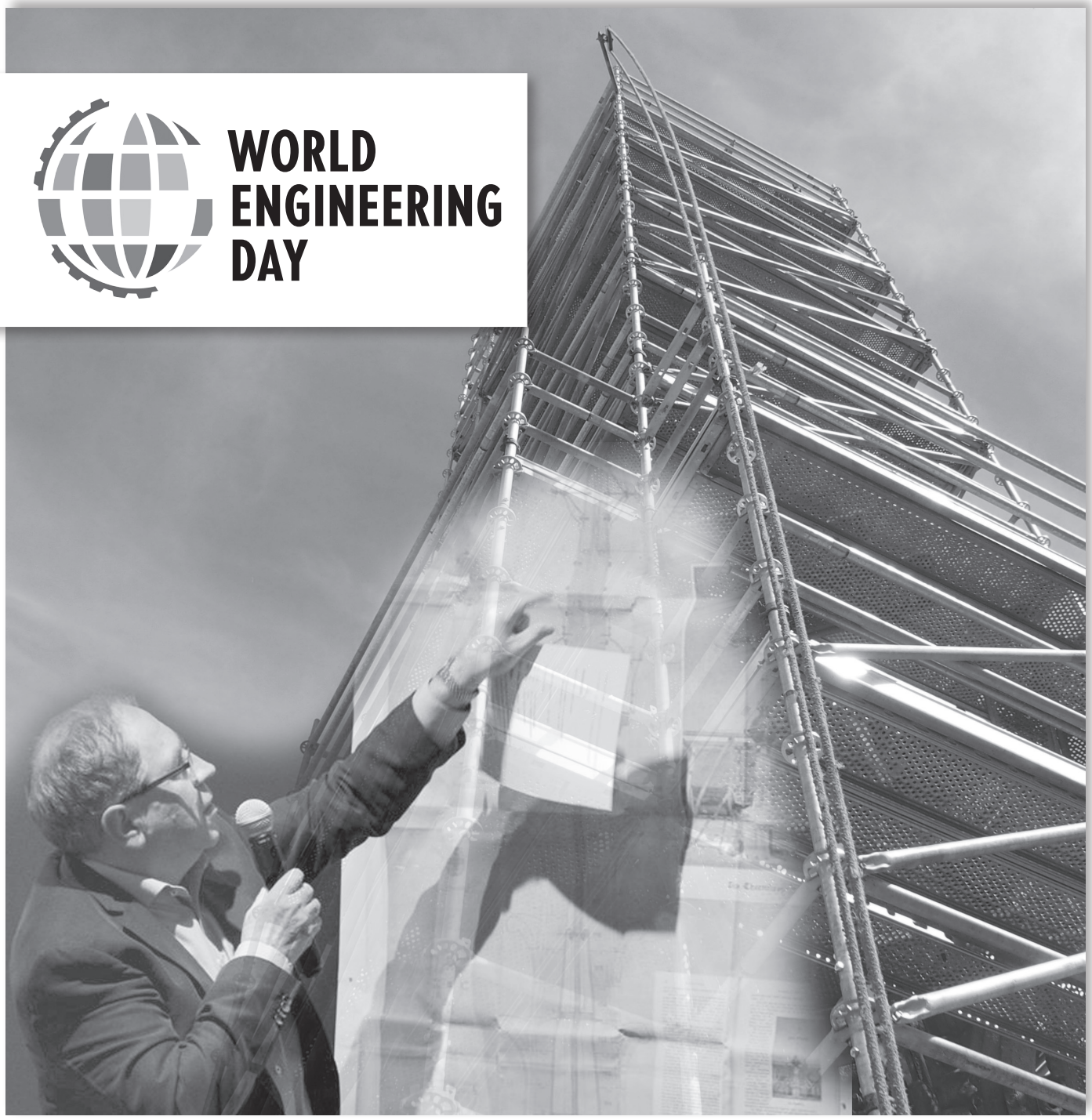

Johann Weilhartner präsentiert das Siegerprojekt | © ZT:OÖundSBG

„INGenial“ Präsentation genialer Ingenieurleistungen

Spektakuläre technische Leistungen waren bei der Feier zum ersten „World Engineering Day“ mit der Prämierung der besten Projekte des „INGenial Magazins“ in der Geschäftsstelle in Salzburg zu sehen. Der 4. März soll jedes Jahr zum Anlass genommen werden, Ingenieurleistungen zu zeigen.

>> Mehr dazu auf Seite 7

Brief des Präsidenten

Präsident BR h.c.
Dipl.-Ing. Rudolf Wernly
© W. Heidenberger

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Hinter uns liegen aufregende Wochen, doch jetzt befinden wir uns auf dem Weg zurück in unser gewohntes Leben. Langsam erwacht die Wirtschaft und nach und nach kann die Arbeit wieder voll aufgenommen werden. Die Corona-Krise überschattet viele Aktivitäten der Kammer. Veranstaltungen mussten abgesagt oder verschoben werden. Sitzungen wurden mittels Videokonferenz abgehalten. Einige dieser Maßnahmen werden uns noch weiter begleiten. Auch im neuen Ziviltechnikergesetz gab es Covid-19 bedingte vorübergehende Änderungen, so wurden Vereidigungen per Videokonferenz gesetzlich ermöglicht.

Die Mitglieder der Ziviltechnikerkammer leisteten ihren Beitrag zu einer vernünftigen Umsetzung der Maßnahmen der Regierung bei der Bekämpfung der Covid-19 Pandemie.

In kürzester Zeit wurde ein Großteil der Büros auf Homeoffice umgestellt, um die anstehenden Arbeiten weiterführen zu können. Es wurden Baustellendienste unter Einhaltung aller vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen soweit wie möglich fortgesetzt, um wirtschaftliche Folgen von Bauverzögerungen nicht unnötig in die Höhe zu treiben.

Von der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen wurde zu einem Schulterschluss der Baubranche aufgerufen. Im Sinne einer partnerschaftlichen Abwicklung der laufenden Verträge mussten Möglichkeiten gefunden werden, Bau- und Planungsprozesse aufrecht zu erhalten. Pönalforderungen mussten zurückgestellt, Fristen großzügig verlängert werden.

Mein Dank gilt den Mitarbeiter*innen der Kammer. Mit einer Minimalbesetzung in der Kammerdirektion Linz und Homeoffice eines Großteils der Mitarbeiter*innen konnten viele Fragen der Kollegen am Telefon beantwortet und hilfreiche Unterstützung bei Förderungsansuchen geboten werden. Alle relevanten Informationen waren zeitaktuell auf der Website der Bundeskammer verfügbar.

Trotz aller Bemühungen sind auch für Ziviltechnikerbüros wirtschaftliche Ausfälle nicht zu vermeiden. Aufgrund der Zusammenhänge in der Baubranche können Planungsprozesse nur kurze Zeit fortgesetzt werden, wenn die Partner ausfallen.

Die wirtschaftlichen Sorgen der Ziviltechniker*innen sind daher ebenso groß, wie im Gewerbe. Verstärkt wurden die Ängste dadurch, dass die Ziviltechnikerkammern, so wie alle Kammern der freien Berufe, vorerst nicht in die Beratungen über Unterstützungsmaßnahmen eingebunden wurden. In den ersten Informationen über mögliche Förderungen, wurden die freien Berufe nicht erwähnt, was zu einem Aufschrei unter den Kolleg*innen führte. Mittlerweile wurden die freien Berufe offiziell in den Förderkreis eingebunden.

Wir Ziviltechniker*innen sind, wie alle freien Berufe, Systemerhalter indem wir allen Widrigkeiten zum Trotz unsere Tätigkeiten unter Einhaltung aller Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung fortführen, um erst einen Notbetrieb und dann einen reibungslosen Neustart der Wirtschaft zu gewährleisten. Für die Zukunft fordern wir, dass die Vertreter der freien Berufe frühzeitig in Entscheidungsprozesse bei Krisenfällen eingebunden werden.

Glück Auf!
Ihr Rudolf Wernly

Impressum

Herausgeber
Kammer der ZiviltechnikerInnen | ArchitektInnen und IngenieurInnen
Oberösterreich und Salzburg
A-4040 Linz | Kaarstraße 2/II

T +43.732.73 83 94, F DW 4
E linz@arching-zt.at
W www.arching-zt.at
FB www.facebook.com/arching.ooe.sbg

Redaktion: Mag. Reinhard Leitner
Satz und Layout: Cornelia Hirschmann
Druck: Stiepel Druckerei und Papierverarbeitung GmbH
A-4050 Traun | Hugo-Wolf-Straße 14

Inhalt

Brief des Präsidenten 2

Aus den Sektionen .

Corona was jetzt? 4

Ziviltechniker feiern World Engeneering Day 5

Rund um die Kammer

Umfrage Mitgliederzufriedenheit 6

Veranstaltungen & Events

BIM für alle 8

Jugend und Beruf

Bautechnikpreis HTL1 8

Chronik Mitglieder

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder 9

Aus Politik und Verwaltung

Chancen für OÖ mit ROG Novelle (noch) nicht genützt 10

Recht & Services

Neue rechtliche Bestimmungen und Gesetzesänderungen 10

Aus der Rechtssprechung 11

Corona-Hilfen 12

Corona's Auswirkungen auf Verträge 14

Feuilleton

Buchvorstellung 15

Rückblick & Vorschau

Sitzungen, Veranstaltungen, Besprechungen 16

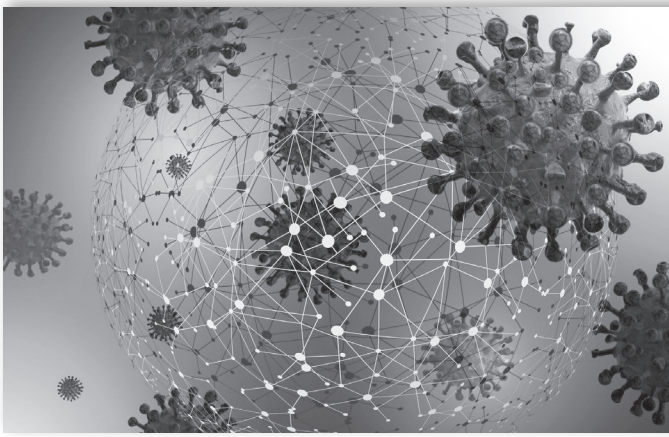

Corona - Was jetzt? | Seite 3
© Pixabay

Umfrage Mitgliederzufriedenheit | Seite 4
© Pixabay

Ziviltechniker feiern World Engineering Day | Seite 5
© ZT:OÖundSBG

Sektionsvorsitzender Architekt
Dipl.-Ing. Heinz Plöderl

CORONA – Was Jetzt?

Viele unserer Büros haben ihre Arbeit durch Covid-19 umstrukturieren müssen. Homeoffice, neue Hard- und Software Voraussetzungen, fehlende Kommunikation nach innen wie nach außen sowie sonstige Herausforderungen (ua. Kinderbetreuung, Krankenstände, andere Organisationsaufwendungen, keine Bauverhandlungen) und finanzielle Auswirkungen beschleunigten Wandlungsprozesse in unseren Strukturen.

Aus meiner Sicht wird Corona Veränderungen in Architektur, Städtebau und Gesellschaft mit sich bringen. Die derzeitige Krise wird den Wandel hin zur Digitalisierung und Veränderung „des individuellen Arbeitsplatzes" mit neuen Arbeitsmodellen beschleunigen. Reisetätigkeiten aus beruflichen Gründen werden abnehmen. Um mit der digitalen Kommunikationswelt umzugehen, werden wir Ängste überwinden und wieder einen Rhythmus finden müssen. Wir werden unsere gewohnte „Arbeitswelt" verbessern, ändern oder an die individuellen Gegebenheiten anpassen. Der Arbeitsplatz und das Coworking wird nicht mehr an einen speziellen Platz und Tisch gebunden sein, sondern kann ganz dezentral und auch an unterschiedlichen Orten stattfinden. Eine Herausforderung an den Wohnungsbau, multioptionale Räume anzubieten.

Zur Einhaltung der Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und Abstandsgebot durch räumliche und zeitliche Entflechtung werden alle Arten des teilweise mobilen Arbeitens sicher noch längere Zeit Gültigkeit haben. Vielleicht bietet dieser Mix von Präsenz und neuen Arbeitsformen für unsere Büros Handlungsoptionen und eröffnet Chancen – unabhängig von Ort der Arbeit – die schon länger bekannten Herausforderungen an eine andere individuelle und motivierende Arbeitswelt, in der auch das Miteinander nicht fehlt, zu bewältigen.

Darüber hinaus führt der zeitliche Verzug von Bauvorhaben zu Verlängerungen in Projektabläufen. Der damit verbundene Mehraufwand und steigende Kosten werden nicht oder nicht ausreichend kompensiert. Die Arbeiten und Kosten laufen aber weiter und die Honorareinnahmen verschieben und verzögern sich deutlich, oder sind nicht auskömmlich. Dieser Aspekt und oft fehlende Folgeaufträge werden zu zeitlich verschobenen finanzielle Schwierigkeiten der Büros führen, die derzeit nicht absehbar sind.

Darauf und auf den zu erwartenden Nachhall für unseren Berufsstand müssen wir die Politik und Verwaltung hinweisen. Die Projekte der öffentlichen Hand sind gerade jetzt von entscheidender Bedeutung um die (Bau) Wirtschaft über die Krise zu bringen und damit auch unsere Architekturbüros abzusichern.

Stellen wir uns eine andere Zukunft vor?

Die Covid-19 Pandemie und die unsere Lebenswelt gefährdenden Einflüsse insbesondere der Klimawandel und deren unabsehbare Folgen, erfordern ein Neudenken zur Gestaltung unserer Lebensformen und Lebensräume. Sie bieten für den „Restart" Chancen, wenn die Investitionsprogramme erfolgversprechende Entwicklungen ermöglichen.

Zur Entwicklung einer gesamtgesellschaftlichen Perspektive in Zusammenschau mit den Herausforderungen zur Bewältigung des Klimawandels sieht die Standesvertretung die Politik in der Pflicht, für die wir Ziviltechniker*innen federführend gemeinsam unseren Beitrag leisten können und sollen.

Ein sorgsamer Umgang mit unserem Gebäudebestand, Ressourcenschonung, Recyclierbarkeit, Regionalität und Resilienz sind nur einige Faktoren architektonischer und städtebaulicher Maßnahmen und Rahmenbedingungen, die Fördermittel einfordern werden müssen.

Ein „Weiter so" im Status Quo kann auch in unseren Büros nicht die richtige Antwort sein.

Der Erhalt der Vielfalt von Flora und Fauna und der Umbau unserer Städte, Dörfer und Landschaften in resilientere und nachhaltigere Orte mit Aufenthaltsqualität werden wohldurchdachte Prozesse in unseren Konzepten und Planungen einfordern. Wir werden uns einsetzen müssen, den dringend notwendigen Wandel hin zu einer „klimagerechten" Architektur, Stadt- und Ortsentwicklung zu fördern und die Qualität des Planens und Bauens in Verantwortung gegenüber Umwelt und Gesellschaft zu stärken.

In Zeiten des Umbruchs sollten wir umdenken und die Digitalisierung als Werkzeug in den Planungsprozessen nutzen und uns gemeinsam um diese Themen kümmern.

Ohne darüber nachzudenken, was und wie die Gestaltung unserer eigenen Arbeitswelten, Kooperationen und Kompetenzen zur Lösung der vielen Zukunftsfragen beitragen können, werden auch wir den bei uns erforderlichen Perspektivenwechsel und die Herausforderungen (PPP-Modelle, Übernehmermodelle, Digitalisierung usw.) nicht meistern und die großen Chancen nicht nutzen.

Ziviltechniker feiern den Welttag für Ingenieurleistungen

Von links: Guido Woelfle, Cora Stoeger, Kurt Margreiter, Johann Weilhartner, Gerald Haussteiner und Rudolf Wernly | © ZT:OÖundSBG

Im November 2019 hat die 40. Generalkonferenz der UNESCO den Beschluss gefasst, den 4. März eines jeden Jahres zum WORLD ENGINEERING DAY für nachhaltige Entwicklungen auszurufen. Dies ist der erste internationale Tag, an dem die Leistungen von IngenieurInnen gewürdigt werden.

Ingenieurleistungen werden künftig jedes Jahr gefeiert, ebenso wie die wichtigen Beiträge des Berufsstands zur nachhaltigen Entwicklung und zum sicheren, modernen Leben.

Die Ziviltechnikerkammer für OÖ und Sbg beging diesen Tag mit der Präsentation der neuen Ausgabe des Magazins „INGenial". Dieses widmet sich den zahlreichen Projekten der Ingenieurskunst und zeigt eine Auswahl aus den vielfältigen Tätigkeitsbereichen von Zivilingenieuren und Ingenieurkonsulenten.

Aus den eingereichten Projekten wählten die Kammermitglieder ihre drei Favoriten. Der erste Platz ging dieses Jahr an ein Projekt im Rahmen der Sanierung des Linzer Mariendoms, der spektakuläre Gerüstbau am Turm des Doms wurde eingereicht von DI Weilhartner ZT GmbH. Die Plätze dahinter errangen die Projekte Eisenbahnbrücke Pass Luegg eingereicht von SBV Ziviltechniker GmbH mit Ingenieurbüro Wölfle ZT GmbH sowie das Paracelsusbad Salzburg präsentiert von Baucon ZT GmbH.

WORLD ENGINEERING DAY

4. März 2020

Bei der feierlichen Präsentation in der Geschäftsstelle in Salzburg betonte DI Rudolf Wernly, Präsident der Ziviltechnikerkammer: „Am WORLD ENGINEERING DAY werden wir nun jedes Jahr die Leistungen von Zivilingenieur*innen und Ingenieurkonsulent*innen vor den Vorhang holen.

Das Magazin „INGenial" bietet den Rahmen, diese Leistungen in der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Die Beschreibungen der Ingenieurleistungen konzentrieren sich im Magazin auf das Wesentliche und stellen kurz und prägnant den technischen Kern eines Projekts dar."

Ziel des Magazins ist es, Bewusstsein für die komplexen und bei einem fertigen Projekt oft unsichtbaren Arbeiten der Ingenieure „im Hintergrund" zu schaffen.

Zur Einleitung der Veranstaltung referierte DI Stefan Knittel MBA, Geschäftsführer der Salzburger Regionalstadtbahn Projektgesellschaft mbH, über: „Gut Ding braucht Weile? Verlängerung der Salzburger Lokalbahn in Richtung Süden"

Exemplare des Magazins INGenial 2020 können kostenfrei bei der Ziviltechnikerkammer bezogen werden.

Einreichungen für die INGenial Ausgabe 2021 sind bereits jetzt möglich.

Hohe Zufriedenheit der Mitglieder mit ihrer Kammer

© Pixabay

Um Wünsche, Sorgen sowie die Zufriedenheit der Mitglieder mit ihrer Kammer zu erheben wurde das renomierte IMAS Institut an Bord geholt.

Die Umfrage erfolgte in Oberösterreich und Salzburg zwischen 15. und 17. Jänner 2020 telefonisch unter einer repräsentativen Auswahl von Mitgliedern. Ziel dieser empirischen Untersuchung war, die Zufriedenheit unter den Kammermitgliedern in Oberösterreich und Salzburg demoskopisch zu erheben.

Gutes Zeugnis für die Kammer: 8 von 10 Kammermitgliedern sind sehr zufrieden bis einigermaßen zufrieden

Die Arbeit der Ziviltechnikerkammer wird großteils als gut empfunden, die Mitglieder stellen ein positives Zeugnis aus: Rund ein Drittel ist mit dieser sehr zufrieden (29%), knapp die Hälfte einigermaßen (49%). Ein Fünftel ist vom Gegenteil überzeugt und ist mit der Ziviltechnikerkammer nicht besonders zufrieden (17%) bzw. überhaupt nicht zufrieden (2%).

Motive für die Zufriedenheit mit der Ziviltechnikerkammer: Informationsservice

Kammermitglieder, die mit der Kammer zumindest einigermaßen zufrieden sind, begründen dies vor allem mit einem guten Informationsservice und einer zuvorkommenden Betreuung. Auf einer weiteren Ebene werden die gute Rechtsberatung, die Öffentlichkeitsarbeit und die schnelle Reaktionszeit, die die Ziviltechnikerkammer leistet, geäußert.

Kammermitglieder sind vor allem mit laufenden Informationen/News, Hilfestellungen und der Rechtsberatung sehr zufrieden

Rund die Hälfte der Ziviltechniker*innen ist jeweils mit den laufenden Informationen und News, den Hilfestellungen bei der Erlangung der Befugnis und der Rechtsberatung sehr zufrieden. Die befragten Kammermitglieder wünschen sich mehr Werbung für den Berufsstand sowie vermehrtes Lobbying und Interessensvertretung in Politik und Verwaltung.

Mit der Administration, Verwaltung durch die Mitarbeiter wie Service, Beratung, Information und vieles mehr überwiegt die Zufriedenheit.

Gutes Zeugnis für die Vertreter in der Kammer

Die befragten Kammermitglieder geben mehrheitlich an, über diverse Aussendungen über die Arbeit der Kammervertretung informiert worden zu sein. Zwei Fünftel sind zudem voll und ganz der Meinung, dass ihre Vertreter in der Kammer sehr engagiert sind. Jeder Dritte kennt seinen gewählten Vertreter und stimmt voll und ganz zu, dass sich seine Vertreter für die Interessen der Kammermitglieder stark einsetzen.

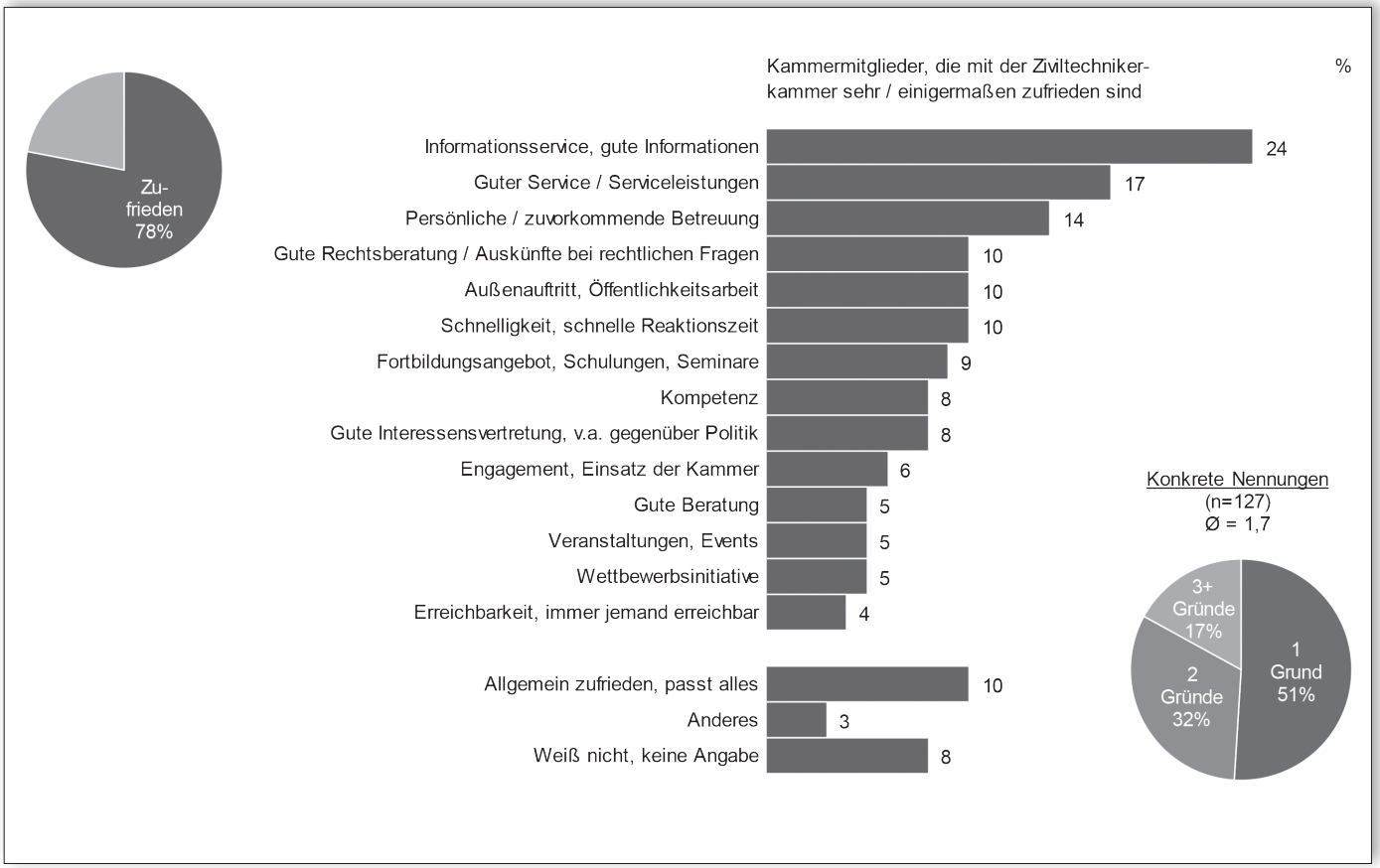

Quelle | IMAS Umfrage

Verbesserungspotential besteht am ehesten beim Image des Berufsbildes und der Honorarsituation

Befragte Kammermitglieder nennen unterschiedliche Verbesserungsvorschläge wie etwa die Öffentlichkeitsarbeit, die Honorarsituation und eine Reform der Wettbewerbssituation. Auf einer weiteren Ebene folgen eine klare Abgrenzung zu anderen Berufsgruppen eine stärkere Standesvertretung allgemein und die Verbesserung der Weiterbildungsmöglichkeiten. Jeder Achte gibt an, keinen Verbesserungsvorschlag zu haben.

Kontakt mit der Ziviltechnikerkammer mehrheitlich einmal im Quartal

Am häufigsten geben die befragten Ziviltechniker*innen an, dass sie einmal im Quartal Kontakt zu Ziviltechnikerkammer haben, dies meint immerhin fast jeder Zweite. Ein weiteres Viertel ist der Meinung einmal im Halbjahr mit der Kammer zu tun zu haben. Nur 10 Prozent geben an, einmal alle 2 Jahre oder seltener Kontakt mit der Ziviltechnikerkammer zu haben.

Kammermitglieder, die bereits Kontakt mit der Ziviltechnikerkammer hatten, sind bemerkenswert häufig sehr zufrieden. 2 von 3 dieser Gruppe äußern eine sehr hohe Zufriedenheit, jeder Vierte gibt sich als einigermaßen zufrieden. Besonders häufig sind es Ziviltechniker*innen unter 50 Jahren, die angeben, dass sie mit der Ziviltechnikerkammer sehr zufrieden sind.

Schutz der Berufsbefugnis wird als wichtigstes Thema in der Branche gewählt

Für die Ziviltechniker*innen stehen folgende vier Themen im Mittelpunkt: Schutz der Berufsbefugnis, Sicherung der Autonomie der Ziviltechnikerkammer auch in Zukunft, Förderung der Solidarität unter den Mitgliedern sowie die Neuregelung der Honorarsituation. Diese vier Aspekte werden von den Kammermitgliedern am häufigsten mit Note 1 (sehr wichtig) bewertet. Weniger Bedeutung erhalten hingegen strengere Berufsregeln oder die Stärkung der Standesregeln.

Building Information Management für alle

Architekt Strobl | © ZT:OÖundSBG

Der Einsatz von „BIM“ verspricht eine fundamentale Veränderung des Planungs-, Errichtungs- und Betriebsprozesses von Gebäuden.

Der Salzburger Architekt Michael Strobl beschäftigt sich seit langem detailliert mit dem Thema Building Information Modeling.

Im Februar referierte er in der Kammerdirektion in Linz über seine Erfahrungen mit „BIM“. Er erörterte die Wirtschaftlichkeit und vermittelte wie Architektinnen und Architekten damit zu kooperativen und verbesserten Planungsabläufen gelangen können.

Anhand von Beispielen aus der Praxis wurden Vor- und Nachteile aufgezeigt und diskutiert.

Bautechnikpreis für die Schüler der HTL1

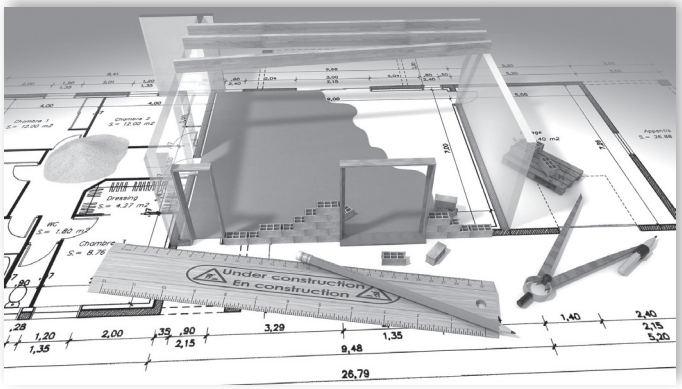

© Pixabay

Im Mai wurde zum 36. Mal der Bautechnikpreis an die Abschlussklassen der HTL1 Bau und Design verliehen. 110 Schüler nahmen mit 33 Wettbewerbsbeiträgen teil. Die vorgelegten Projekte zeigen die ausgezeichnete Qualität der Ausbildung an der HTL1.

Schulfächer übergreifendes Denken war beim Bautechnikpreis gefordert. Damit war der Wettbewerb ein Praxistest, bei dem die angehenden Technikerinnen und Techniker ihr erlerntes Wissen anwenden konnten.

Drei bis vier Schülerinnen und Schüler entwickelten ein gemeinsames Projekt. Eine hochkarätig besetzte, schulexterne Jury beurteilte die Einreichungen und kürte die Preisträger.

Die ZT-Kammer lobte den Sonderpreis „Die beste Idee“ aus. Dieser Preis ging an Antonia Haider, Katharina Hörlendsberger, Stefanie Kammleitner und Vanessa Seyr für das Projekt Nachverdichtung Wohngebäude in Linz.

Wir gratulieren! ■

Wir begrüßen die neuen Mitglieder

Vereidigung in Linz | © Land OÖ | Mayrhofer

In Linz wurden am 2. März zwei Ziviltechniker vereidigt:
In alphabetischer Reihenfolge:

Dipl.-Ing. Paul SAILER, Architekt, Strobl

Dipl.-Ing. Dr. Roland Karl FORSTER, Architekt, Hartkirchen

© Pixabay

Im Zeitraum von März bis Anfang Juni wurden in Salzburg folgende Ziviltechniker*innen vereidigt.
In alphabetischer Reihenfolge:

Dipl.-Ing. Peter Leopold DOKULIL, MLL, Architekt, St.Gilgen

Dipl.-Ing. Thomas HARLANDER, Architekt, Salzburg

Dipl.-Ing. Birgit Barbara HOFMEISTER, Architektin, Großgmain

Dipl.-Ing. Wolfgang MOOSGASSNER, Architekt, St.Gilgen

Dipl.-Ing. Stephan Andreas PODBELSEK, Architekt, Salzburg

Mag.arch. Gregor SCHINDLER, Architekt, Salzburg

Dipl.-Ing. Jörg SPRAIDER, Architekt, Zell am See

Dipl.-Ing. Roman STADLBAUER, Architekt, Salzburg

Mag.rer.nat. Gerhard TRAUSSNIG, Ing.Kons.f.Erdwissenschaften, Hof bei Salzburg

Chancen für OÖ mit der ROG Novelle (noch) nicht genützt

Die Ziviltechnikerkammer pocht in ihrer Stellungnahme darauf, den Entwurf zur OÖ-ROG 2020 dringend weiterzuentwickeln, um die Raumordnung im Sinne des Gemeinwohls zu sichern.

Der Klimawandel wirkt sich auch in Oberösterreich auf die verschiedenen Lebens-, Umwelt- und Wirtschaftsbereiche aus. Politik und Verwaltung sind gefordert sich frühzeitig mit den relevanten Folgen für die Raum- und Ortsplanung zu befassen, Risiken zu erkennen und mögliche Chancen zu nutzen.

Um Oberösterreich auf die gesellschaftlichen Herausforderungen vorzubereiten und mit der Novelle des OÖ. Raumordnungsgesetzes eine vorausschauende, vorbildhafte Gesetzgebung zu erreichen, empfiehlt die Ziviltechnikerkammer den vorliegenden Fachentwurf zur Novelle im Sinne des Gemeinwohls zu überarbeiten.

Die Erhaltung und Weiterentwicklung des prosperierenden Lebensraums ist mit dem derzeitigen Entwurf nicht gesichert, weil wesentliche Erfordernisse nicht oder nur unzureichend berücksichtigt wurden.

Die wesentlichsten Erfordernisse hat die Kammer bereits im Vorfeld der Novelle in einem „Positionspapier für eine handlungsfähige, dem Gemeinwohl verpflichtende Raumordnung in OÖ" zusammengefasst, den Stakeholdern vorgestellt und wiederholt in der Stellungnahme an die Politik herangetragen.

Neue rechtliche Bestimmungen und Gesetzesänderungen

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Emissionsgrenzwerte für Feuerungsanlagen und sonstige Gasanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 und weniger als 50 Megawatt (MW) erlassen werden (Oö. MCP-Anlagen-Emissionsgrenzwerteverordnung - Oö. MCP-A-EgrV; Oö.LGBl. 26/2020)

Für Feuerungsanlagen und sonstige Gasanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 und weniger als 50 Megawatt sind die Emissionswertgrenzwerte sowie die Betreiberpflichten der Feueranlagen-Verordnung 2019 sinngemäß anzuwenden. Die Verordnung ist seit 17.3.2020 in Kraft.

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 28. Februar 2020, mit der die Verordnung über Richtlinien für die Errichtung, die Ausstattung und den Betrieb von Senioren- und Seniorenpflegeheimen (Hausgemeinschaften, Seniorenpflegeheime) und Tageszentren geändert wird (Sbg.LGBl. 16/2020)

Insbesondere wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Das Regulativ für Handwaschbecken und Hygiene in Bädern der Wohneinheiten und hinsichtlich Überkopfduschen sowie die Bestimmungen über Beleuchtung und Kommunikationseinrichtungen wurden geändert.

Das Gebot von Klappsesseln/Klappbänken in Fahrkörben von Aufzügen und der Stellplatz für Getränkespender in Aufenthalts- und Speisefläche ist entfallen.

Die Durchgangsbreite von Badezimmertüren wurde von mindestens 85 cm auf 80 cm reduziert.

Ein Pflegebad ist nun für je 72 (anstatt derzeit 50) Personen vorzusehen.

Gesetz vom 1. April 2020, mit dem das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015 geändert wird (Sbg.LGBl. 31/2020)

Durch die Novelle wurden die Sonderregelungen für den Fall von Katastrophen und Epidemien eingefügt (§ 42a). Demnach kann die Landesregierung auf Ansuchen des Förderwerbers einer Abänderung des Förderungsvertrages (Zusicherung) zustimmen und von der Erfüllung einzelner Förderungsvoraussetzungen bzw. -bestimmungen absehen, wenn dies der Vermeidung sozialer existenzbedrohender Härten dient.

In Hinblick auf Corona wurden in § 42 b Ergänzende Sonderregelungen für die COVID-19-Epidemie geschaffen, die es ermöglichen, die Förderverträge zu ändern. Die Änderungen sind seit 4.3.2020 in Kraft, wobei § 42b nur im Zeitraum bis 31.12.2020 gilt und danach außer Kraft tritt.

Aus der Rechtssprechung

© Gerd Altmann | pixabay.de

Falschbezeichnung des Bieters in der Zuschlagsentscheidung bewirkt Rechtswidrigkeit und heilt nicht durch eine korrekte Bezeichnung in der Zuschlagserteilung (VwGH 8.8.2018, Ra 2015/04/0102)

Es wurde ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich durchgeführt. Daran nahm auch die Bietergemeinschaft S GmbH und G GmbH teil. In der Zuschlagsentscheidung wurde die S GmbH als in Aussicht genommene Zuschlagsempfängerin genannt. Ein Nachprüfungsverfahren wurde nicht eingebracht. Ein Mitbewerber brachte nach Zuschlagserteilung einen Feststellungsantrag ein, in dem er unter anderem die Nichtigerklärung des Vertrags zwischen der Bietergemeinschaft und dem Auftraggeber beantragte.

Letztendlich entschied der Verwaltungsgerichtshof: Eine Zuschlagsentscheidung ist die an die Bieter abgegebene, nicht verbindliche Absichtserklärung, welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll. Bei deren Auslegung ist der objektive Erklärungswert für einen durchschnittlich fachkundigen Bieter bei Anwendung der üblichen Sorgfalt maßgebend. Für einen solchen Bieter war (im gegenständlichen Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung) nicht ersichtlich, dass es sich bei der S GmbH in Wahrheit um die Bietergemeinschaft der S GmbH mit der G GmbH handelt. Daher lag keine mit der Zuschlagserteilung korrespondierende Zuschlagsentscheidung vor und der Verwaltungsgerichtshof hob die negative Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts auf.

Als Fazit kann man somit festhalten, dass bei der Teilnahme an Vergabeverfahren und Wettbewerben auf die richtige Unternehmensbezeichnung zu achten ist. So ist bei ZT-GmbHs der Firmenwortlaut nach Firmenbuch anzugeben, bei Einzelunternehmen, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind, Name und Anschrift des Ziviltechnikers, gleiches gilt auch für Arbeitsgemeinschaften.

Nachträgliche Gewichtungskoeffizienten sind eingeschränkt zulässig (VwGH 27.2.2019, Ra 2016/04/0103)

Es erfolgte eine EU-weite Ausschreibung für einen Bauauftrag nach dem Bestbieterprinzip in Form eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung. Die Ausschreibungsunterlagen sahen drei Kriterien einschließlich Gewichtung für die Angebotsbeurteilung vor. Die bestandsfeste Ausschreibung ließ Alternativ- und Abänderungsangebote zu. Zudem wurden nachträglich Gewichtungskoeffizienten für Subkriterien festgelegt.

Der Verwaltungsgerichtshof beantworte die Frage der Zulässigkeit von nachträglichen Subkriterien samt Gewichtungskoeffizienten wie folgt: Nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kann der öffentliche Auftraggeber nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Angeboten Gewichtungskoeffizienten für Unterkriterien vorsehen, wenn folgende drei Voraussetzungen gegeben sind:

a. Die nachträgliche Festlegung darf die Ausschreibungsunterlagen nicht ändern;

b. die nachträgliche Festlegung darf nichts enthalten, was, wenn es bei der Vorbereitung der Angebote bekannt gewesen wäre, diese Vorbereitung hätte beeinflussen können;

c. die nachträgliche Festlegung darf nicht unter Berücksichtigung von Umständen gewählt worden sein, die einen der Bieter diskriminieren konnte.

Der Verwaltungsgerichtshof sah diese Voraussetzungen als erfüllt und daher die nachträglichen Subkriterien samt Gewichtungskoeffizienten als unbedenklich an.

Aus dieser Entscheidung kann man also allgemein schlussfolgern, dass nachträgliche Subkriterien samt Gewichtungskoeffizienten innerhalb enger Grenzen zulässig sind.

Corona-Hilfen zur Stärkung der Wirtschaft

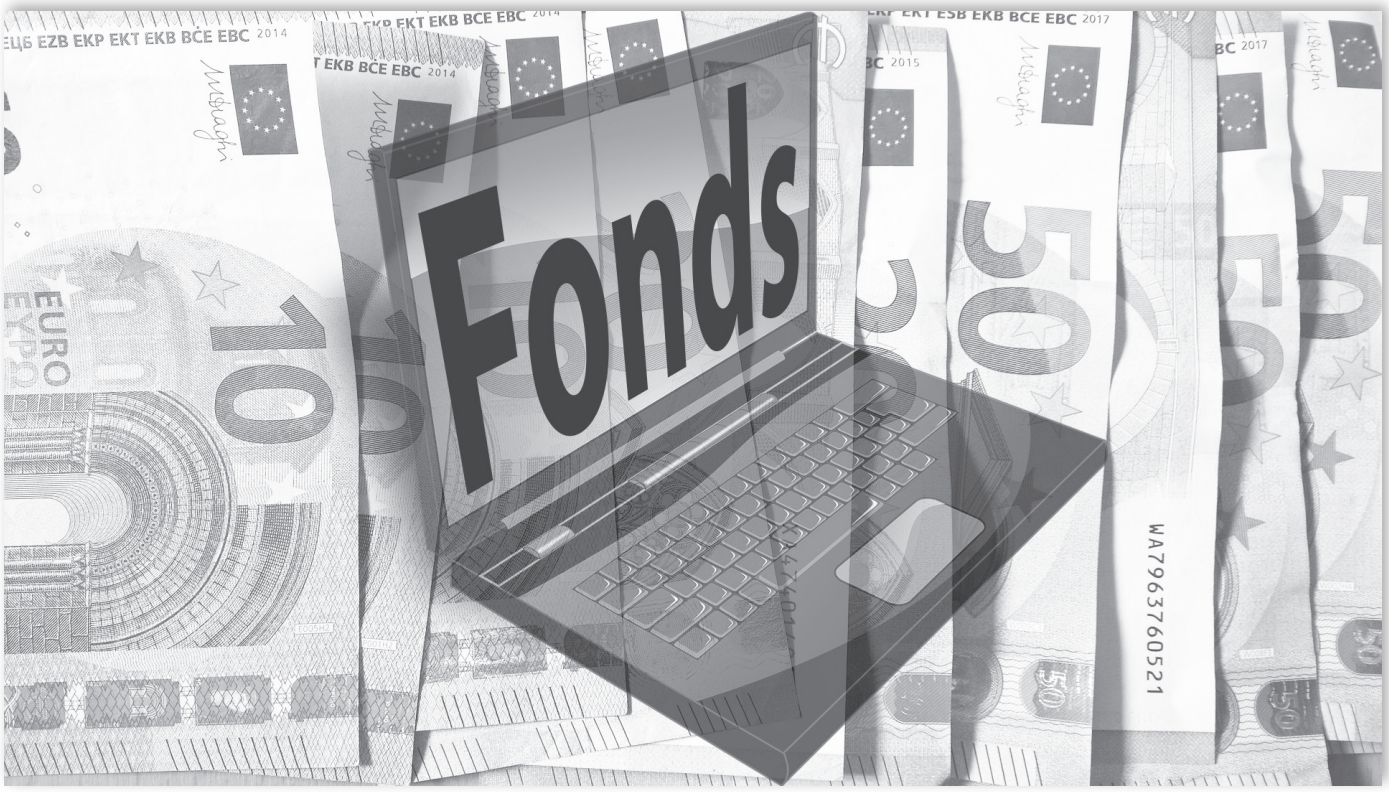

© pixabay.de

Leider findet Corona immer noch statt. Die schwerwiegenden Folgen des Shutdown's für die Wirtschaft begleitet uns noch länger. Um den Wirtschaftsstandort Österreich zu stärken, gibt es derzeit unter anderem wesentliche bundesweite Fördermaßnahmen.

Härtefallfonds

Seit 27. Mai 2020 wurde der Härtefallfonds wesentlich erweitert: So wurde die Gruppe der Antragsberechtigten ausgeweitet, indem beispielsweise Einkommensober- und Untergrenzen entfielen, Mehrfachversicherungen zulässig sind und der Bezug von Pensionsleistungen als Ausschlussgrund weggefallen ist. Zudem ist es nun möglich, dass binnen eines Betrachtungszeitraums von neun Monaten (16. März bis 15. Dezember) sechs Monate gefördert werden – wobei die geförderten Monate nicht zwingend aufeinander folgen müssen. Dabei sind die Betrachtungszeiträume fix vorgegeben (jeweils 16. eines Monats bis 15. des Folgemonats). Bitte beachten Sie, dass für jeden Betrachtungszeitraum ein gesonderter Antrag zu stellen ist.

Die Förderung besteht in einer Abgeltung des Nettoeinkommensentgangs sowie in einem Comeback-Bonus.

Die maximale Gesamtförderung (Nettoeinkommensentgang und Comeback-Bonus) beträgt derzeit € 15.000.-. Bei Förderung des Nettoeinkommensentgangs auf Grundlage des Einkommensteuerbescheides (Bescheid für das jüngste Jahr aus dem Zeitraum 2015 bis 2019) beträgt der Förderungssatz 80 % der Bemessungsgrundlage, bei Geringverdienern 90 %. In bestimmten Fällen besteht die Möglichkeit einer pauschlagen Förderung und Mindestförderung des Nottoeinkommensentgangs in der Höhe von € 500,-. - Genaue und tagesaktuelle Angaben finden Sie auf www.bmf.gv.at.

Anträge zum Bezug von Fördermitteln können mittels Online-Formular auf wko.at/haertefall-fonds gestellt werden. Die Antragstellung für die Auszahlungsphase 2 ist bis 31. Dezember 2020 möglich.

Fixkostenzuschuss

Der Fixkostenzuschuss, der grundsätzlich nicht zurückgezahlt werden muss, soll Unternehmen mit Sitz in Österreich unterstützen, die aufgrund von Corona Umsatzausfälle von mindestens 40 % erleiden. Zuschüsse können für bis zu drei Monate (diese müssen innerhalb des Zeitraumes zwischen 16. März und 15. September 2020 liegen) gewährt werden. Auch hier gelten festgelegte Betrachtungszeiträume (jeweils der 16. des Monats bis zum 15. des Folgemonats).

Zu den Fixkosten zählen beispielsweise grundsätzlich Geschäftsraummieten, Versicherungsprämien, Zinsaufwendungen, Lizenz- und Personalkosten. – Wobei das Unternehmen sämtliche zumutbaren Maßnahmen setzen muss, um die zuschussfähigen Fixkosten zu reduzieren.

Die Förderung wird grundsätzlich in zwei oder drei Tranchen ausgezahlt: 1. Tranche (Antragstellung ab 20. Mai 2020) bis zu 50 %, der Förderung; 2. Tranche (Antragstellung ab 19. August 2020) weitere 25 % der Förderung; 3. Tranche (Antragstellung ab 19. November 2020) zur Auszahlung des etwaigen Restbetrags. Es muss für jede Tranche ein gesondertes Auszahlungsansuchen gestellt werden. – Allerdings kann der Gesamtbetrag bereits ab 19. August 2020 beantragt werden, wenn die erforderlichen qualifizierten Daten aus dem Rechnungswesen übermittelt werden.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Umsatzausfall, wobei pro Unternehmen mindestens € 500,- und höchstens € 90 mio. beantragt werden können:

- 40 – 60% Umsatzausfall: 25% Ersatzleistung für entstandene Fixkosten
- 60 – 80% Umsatzausfall: 50% Ersatzleistung für entstandene Fixkosten
- 80 – 100% Umsatzausfall: 75% Ersatzleistung für entstandene Fixkosten

Die Antragsstellung ist seit 20. Mai über FinanzOnline möglich. Der Antrag muss von einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/Bilanzbuchhalter bestätigt werden. Ausgenommen ist die Beantragung im Zuge der ersten Tranche (bis 18. August 2020), wenn der Gesamtzuschuss für den beantragten Zeitraum € 12.000,- nicht überschreitet.

Weitere Informationen unter fixkostenzuschuss.at.

Verlängerung der Corona-Kurzarbeit

Es wurde die Möglichkeit geschaffen, die Corona-Kurzarbeit um maximal drei weitere Monate zu verlängern. Dabei gilt es zu beachten, dass der Antrag auf Verlängerung der Kurzarbeit nach dem Wortlaut der Richtlinie grundsätzlich vier Wochen vor dem Ende der ersten Kurzarbeitsphase zu stellen ist.

Der Verlängerungsantrag ist über Ihr e-AMS-Konto zu stellen. Dabei ist anzuführen, ob und inwieweit weiterhin wirtschaftliche Schwierigkeiten bestehen (kurze wirtschaftliche Begründung). Zudem muss sich das Unternehmen ernstlich um den Abbau von drei Wochen des laufenden Uralbusanspruchs bemüht haben. – Eine einseitige Urlaubsanordnung ist bei Kurzarbeit nicht möglich, sodass Mitarbeiter, die sich in Kurzarbeit befinden, nicht zum Urlaubsabbau gezwungen werden können.

Die neue Sozialpartnervereinbarung für Ziviltechniker, die mit den Mitarbeitern abzuschließen ist, finden Sie auf www.arching.at (Coronavirus FAQ). Eine Unterfertigung der Sozialpartner (Ziviltechnikerkammer und GPA) ist nicht mehr erforderlich, da die Sozialpartner gegenüber dem AMS eine pauschale Zustimmung abgegeben haben. Daher kann die Sozialpartnervereinbarung direkt an das AMS (e-AMS-Konto) übermittelt werden.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der auf www.arching.at (Coronavirus FAQ) und www.ams.at.

Corona's Auswirkungen auf Verträge

© pixabay.de

Grundsätzlich gilt, dass Verträge einzuhalten sind. Leistet der Auftragnehmer nicht oder nicht rechtzeitig, wozu er sich verpflichtet hat, gerät er in den sogenannten Schuldnerverzug. Ist die Leitungserbringung zu einem späteren Zeitpunkt möglich und trifft den Auftragnehmer dabei kein Verschulden, so hat der Auftraggeber die Wahl einer späteren Leistungserbringung zuzustimmen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Ist es hingegen die Schuld des Auftragnehmers, dass er seiner vertraglichen Verpflichtung nicht nachkam, haftet er zudem für den entstandenen Schaden. – Im Fall der COVID-19-Pandemie liegt wohl „höhere Gewalt" vor und daher trifft den Auftragnehmer in der Regel kein Verschulden. Mangels anderer Vereinbarung gilt daher:

Sind Verzugszinsen zu leisten?

Für Zahlungen, die im Zeitraum zwischen 01.04.2020 und 30.6.2020 fällig und nicht oder nicht vollständig beglichen werden, weil die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist, begrenzt der Gesetzgeber die Verzugszinsen mit 4 %/p.a. bis 30.06.2022. Dies gilt nicht nur für Konsumenten- sondern auch Unternehmergeschäfte.

Außergerichtliche Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, die der Gläubiger bis zum 30.6.2022 in die Wege leitet, sind endgültig von diesem zu finanzieren.

Das Einklagen offener Forderung wird durch diese Regelung nicht berührt und ist daher wie gewohnt möglich.

Was passiert, wenn die Leistungserbringung nachträglich unmöglich ist?

Unter nachträglicher Unmöglichkeit versteht man, dass die Leistung entweder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen dauerhaft nicht mehr erbracht werden kann. Liegt so eine Situation vor, erlischt die Verpflichtung des Auftragnehmers, die Leistung zu erbringen.

Wird die vereinbarte Konventionalstrafe fällig?

Im 4. COVID-19-Gesetz wurde ausdrücklich festgelegt, dass Konventionalstrafen nicht fällig werden wenn, der Leistungsverzug aus einer durch die COVID-19-Krise verursachten wirtschaftlichen Beeinträchtigung resultiert oder die Erbringung der Leistung wegen der durch die COVID-19-Krise verursachten Beschränkungen des Erwerbslebens verunmöglicht wird; dies gilt insbesondere auch für verschuldensunabhängige Vertragsstrafen.

Eine wirtschaftliche Beeinträchtigung liegt beispielsweise vor, wenn ein selbständiger Ziviltechniker aufgrund einer Corona-Erkrankung nicht mehr seiner Berufstätigkeit nachkommen kann.

Das Erwerbsleben wird unter anderem verunmöglicht, wenn Quarantänemaßnahmen am Baustellenort oder faktische Beeinträchtigungen des Baugeschehens wegen social distancing und damit verbundene Schließung der Baustelle oder stockendes Vorankommen der Fall. Aber auch verspätete Lieferungen oder Einreisen von Mitarbeitern wegen geschlossener Grenzen fallen genauso darunter, wie Verzögerungen aufgrund mangelnder oder verspätetem Eintreffen von Schutzausrüstung.

Wenn der Leistungsverzug nur zum Teil auf die gegenwärtige COVID-19-Krise zurückzuführen ist, zum Teil seine Ursache aber auch etwa in organisatorischen Versäumnissen des Schuldners hat, tritt nur eine entsprechend anteilige Befreiung von der Konventionalstrafe ein.

Was gilt, wenn die ÖNORM B2110 vereinbart wurde?

In diesem Fall trifft das Risiko der höheren Gewalt den Auftragnehmer. Das bedeutet, dass dieser weder Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist noch auf Erhöhung des Werklohns aufgrund von Mehrkosten hat.

Buchvorstellungen

© proLIBRIS Verlag

Ziviltechnikergesetz 2019

Das Buch enthält den Gesetzestext des Ziviltechnikergesetzes 2019 samt der Ziviltechnikerprüfung-Verordnung und der Ziviltechnikerkammer-Wahlordnung. Bei den einzelnen Bestimmungen der Gesetze sind die Erläuterungen der parlamentarischen Materialien (Regierungsvorlagen und Ausschussberichte) und die Rechtssätze der höchstgerichtlichen Judikatur abgedruckt.

© Linde Verlag

Nichterfüllung – Schlechterfüllung – Verzug?
Fragen Sie Ihren neuen Ratgeber

Ob Gewährleistung, Schadenersatz, Verzug oder Konsumentenschutz – dieser Praxisleitfaden behandelt das Leistungsstörungsrecht aus dem Blickwinkel des Unternehmers.

Dabei wird sowohl das notwendige juristische Wissen vermittelt als auch anhand zahlreicher Praxisbeispiele und Entscheidungen des OGH zentrale Problembereiche veranschaulicht sowie Lösungsansätze und Handlungsanleitungen geboten. Auf diese Weise wird ein Bewusstsein dafür geschaffen, welche Verhaltensweisen welche Konsequenzen in der Praxis nach sich ziehen können, welche Möglichkeiten bestehen, auf geltend gemachte Ansprüche zu reagieren und welche Fristen unbedingt beachtet werden müssen.

Zahlreiche Schaubilder und Checklisten machen dieses Handbuch zu einem kompakten und lösungsorientierten Praxisratgeber.

Autor: Dr. Carsten Koller

Österreichische Post AG
MZ 04Z035652 M
Kammer der ZiviltechnikerInnen | ArchitektInnen
und IngenieurInnen OÖ u. Sbg. | Kaarstraße 2 / II, 4040 Linz

Besprechungen, Sitzungen & Veranstaltungen

*) Linz: Kammerdirektion Linz, *) Salzburg: Geschäftsstelle Salzburg

Besprechungen

10.03.2020	Besprechung Land Salzburg | Evaluierung ROG, Salzburg
16.06.2020	Besprechung Land Oberösterreich | Termin Landesrätin Gerstorfer, Linz

Sitzungen

25.02.2020	Offene Sitzung Ausschuss Architekturwettbewerbe und Vergabe OÖ, *) Linz
05.03.2020	Sitzung Ausschuss Raumplanung und Städtebau OÖ, *) Linz
10.03.2020	Offene Sitzung Ausschuss Architekturwettbewerbe und Vergabe Salzburg, *) Salzburg
30.03.2020	Sitzung Präsidium, Videokonferenz
14.04.2020	Sitzung Ausschuss Architekturwettbewerbe und Vergabe Salzburg, Videokonferenz
12.05.2020	Sitzung Ausschuss Architekturwettbewerbe und Vergabe Salzburg, Videokonferenz
15.06.2020	Sitzung Präsidium, *) Linz
15.06.2020	Sitzung Kammervorstand, *) Linz
22.06.2020	Sitzung Sektionsvorstand Ingenieurkonsulenten, Videokonferenz
24.06.2020	Sitzung Ausschuss Raumplanung und Städtebau OÖ, *) Linz

Veranstaltungen

27.02.2020	Fachseminar „Building Information Management für alle“, *) Linz
04.03.2020	INGenial 2020 Präsentation – Tag der Ingenieure, *) Salzburg

Covid-19 bedingt mussten leider einige Veranstaltungen abgesagt oder verschoben werden.
Ersatztermine werden zeitgerecht bekannt gegeben.

Danke für Ihr Verständnis!